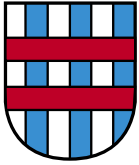


Reglement der Schwellenkorporation

Signau



Titelseite: «Emme bei Schüpbach»; Foto Martin Wyss, Schüpbach

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	2
2 Organisation	3
Die Stimmberechtigten	4
Rechte	4
Befugnisse	6
Vorstand ...	7
Der leitende Ausschuss	9
Rechnungsprüfungskommission	9
Angestellte	10
Verantwortlichkeit	10
3 Verfahren an der Mitgliederversammlung	10
Finanzielles	11
Aufsicht des Staates	12
Rechtliches	13
Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans	13
Widerhandlungen	14
Schlussbestimmungen	15
Auflagezeugnis	16
Anhang I: Ansätze, Klassierung der Gewässer	17
Anhang II: Schätzungswerte	20

1 Allgemeine Bestimmungen

- Zweck/Aufgaben **Art. 1** ¹ Die Schwellenkorporation Signau (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Signau übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.
- ² Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) aus.
- ³ Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des WBG und der Wasserbauverordnung (WBV) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.
- Räumliche Begrenzung **Art. 2** ¹ Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Signau
- ² Der Perimeterplan bildet einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:
- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Perimetergrenze
 - Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)
 - Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken
 - Parzellen-Nummern
 - Eigentumsgrenzen
 - Werkleitungen
- Meldepflicht **Art. 3** Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis) und der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter von Signau neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält.
- Bauten und Anlagen **Art. 4** ¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- ² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.
- ³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.

⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.

⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.

Kantoneigener
Wasserbau

Art. 5 ¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Anstösserin/
Anstösser/
Duldungspflicht
der Anstösserin/
des Anstössers
(Art. 13 WBG)

Art. 6 ¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.

³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

2 Organisation

Organe

Art. 7 ¹ Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der leitende Ausschuss
- d) Die Rechnungsprüfungskommission
- e) Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

² Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

Die Stimmberechtigten

Mitglieder-
versammlung

Art. 8¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitglieder-
versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung des Vorjahres und den Voranschlag des nächsten Jahres zu beschliessen,
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

³ Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederver-
sammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Auswärtige Stimmberechtigte werden schriftlich eingeladen.

Rechte

Stimmrecht

Art. 9¹ Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.

² Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/
oder Rechte ist, hat nur **ein** Stimmrecht.

Mitglieder-
verzeichnis

Art. 10¹ Der genehmigte Perimeterplan und das bereinigte Mitglieder-
verzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation zu erfassenden
Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Inhabende von
Durchleitungs- und Wegrechten.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt mindestens einmal jährlich
bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Ausübung des
Stimmrechts
a) Natürliche
Personen

Art. 11¹ Hat an einem Grundstück oder Werk eine natürliche Person
Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf
die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personen-
mehrheiten
und juristische
Personen

³ Haben an einem Grundstück oder Werk

- mehrere natürliche Personen,
- eine juristische Person,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentum, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je
anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder Werk
verfügen darf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches
Stimmrecht

Art. 12 ¹ Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 9 hievor ausüben.

² Als Vertreterin oder Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Feststellung des
Stimmrechts
a) jederzeit

Art. 13 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der
Mitglieder-
versammlung

² Die Präsidentin oder der Präsident darf von Personen, die kein Stimmrecht haben, verlangen, dass sie gesondert sitzen.

Information

Art. 14 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 15 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert Frist nach Art. 16 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Einreichungsfrist

Art. 16 ¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.

² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.

- Ungültigkeit **Art. 17**¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 15 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist **Art. 18** Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Petition **Art. 19**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.
- ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

- Wahlen **Art. 20** Die Mitgliederversammlung wählt:
- a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)
 - b) Die Mitglieder des Vorstandes
 - c) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Sachgeschäfte **Art. 21** Die Mitgliederversammlung beschliesst:
- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
 - c) Den Voranschlag der Laufenden Rechnung, den Grundeigentümerbeitragsatz und allfällige Mindestbeiträge
 - d) Die Rechnung
 - e) Soweit Fr. 75 000.– übersteigend
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung (Entziehung des Verfügungsrechts) von Verwaltungsvermögen
 - Stellen und deren Besoldungsrahmen

Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben

Art. 22¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen
Ausgaben

Art. 23¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

Art. 24¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 25 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Vorstand

Vorstand

Art. 26¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus neun Mitgliedern. Dem Gemeinderat Signau wird das Vorschlagsrecht für ein Mitglied zuerkannt.

² Dem Vorstand gehören ferner von Amtes wegen mit beratender Stimme an:

- der Schwellenmeister
- der Kommandant der Wehrdienste Signau.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse	<p>Art. 27¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.</p> <p>⁴ Er bestellt den leitenden Ausschuss.</p>
Unterschrift	<p>Art. 28¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.</p> <p>² Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 29 Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – die oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und – das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 30¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Vier Vorstandsmitglieder können sie oder ihn hiez zu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 31¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 32¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>

Verfahren
und Ausstand

Art. 33¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.

² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 34 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

Der leitende Ausschuss

Der leitende
Ausschuss

Art. 35¹ Der leitende Ausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kassierin oder dem Kassier, dem Schwellenmeister und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

² Der leitende Ausschuss kann zu seinen Verhandlungen und Begehungen weitere Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.

³ Der leitende Ausschuss handelt im Rahmen der Verantwortlichkeit des Vorstandes. Insbesondere:

- stellt er Anträge für das Bauprogramm und die Finanzplanung
- nimmt er einen ersten Augenschein bei Schadenmeldungen und tätigt Verhandlungen mit Dritten
- überwacht er die Tätigkeit auf den Baustellen
- erstellt er, wenn nötig Detailbudgets für Unterhaltsarbeiten
- setzt er zur Erfüllung von Spezialaufgaben Arbeitsgruppen ein
- berichtet er dem Vorstand und wenn nötig der Korporation über seine Tätigkeit.

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungs-
prüfungskommission

Art. 36¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 37¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Mitgliederversammlung Bericht.

Angestellte

Privatrechtlich
Angestellte

Art. 38¹ Der Vorstand schliesst mit dem Kassier/der Kassierin, mit dem Sekretär/der Sekretärin, mit dem Schwellenmeister und den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 39**¹ Die Organe und das Personal der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und
Abstimmungs-
verfahren

Art. 40¹ Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Signau.

² Die Sekretärin oder der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Signau mit.

Unvereinbarkeit

Art. 41¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Vorstands, einer Kommission oder des Personals der Schwellenkorporation dürfen nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Finanzielles

Mittel-
beschaffung

Art. 42 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümern sowie den Baurechtsinhabenden innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

Art. 43¹ Die Beiträge werden auf Grund der folgenden Faktoren von den Eigentümerinnen und Eigentümern aller Grundstücke, Grundstückteile, Gebäude und Anlagen der Einwohnergemeinde Signau erhoben:

- Amtlicher Wert
- Produktive Bodenfläche inkl. Wald
- Uferanstoss pro lfm; Klassierung der Gewässer nach Bedeutung und Abflussmenge
- Für eingedolte Gewässer wird kein Uferanstoss berechnet.
(Ausnahmen: Burggraben, Turmgraben, Pfarrgraben, Weichelgraben)
- Pro Rechnungsstellung wird ein Mindestbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

² Die produktive Bodenfläche inkl. Wald des Perimetergebietes wird zum Zweck der Abgeltung besonderer Vorteile, die aus Hochwasserschutzmassnahmen entstehen, in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I

– **Überflutungsgebiet**

Zone I umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers unmittelbar gefährdet ist. (Auf dem Übersichts- und Perimeterplan gelb markiert)

Ansatz: 100 %

Zone II

– **Kein Überflutungsgebiet**

Zone II umfasst dasjenige Gebiet, welches von der Überflutung mittelbar gefährdet ist, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen. (Auf dem Übersichts- und Perimeterplan weisses Gebiet)

Ansatz: 75 %

³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Perimeter-
schätzung

Art. 44¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

³ Die Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitrags-
schuldnerin und
-schuldner **Art. 45**¹ Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

² Im Falle eines Baurechts, schuldet die oder der Baurechtsberechtigte den Beitrag.

Begrenzung
des Grund-
eigentümer-
beitragsatzes **Art. 46**¹ Der Gesamtansatz der bereinigten Schätzung (Beträge aus aml. Bewertung, Fläche, Uferanstoss gemäss Anhang I, oder aus Schätzungswerten gemäss Anhang II) entspricht 100%.

² Eine Erhöhung des Grundeigentümerbeitragsatzes darf 10% des Gesamtansatzes nicht übersteigen.

Reserven **Art. 47**¹ Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

² Reserven dürfen angelegt werden für:

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Aufsicht des Staates

Gewässerkontrolle **Art. 48**¹ Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

² Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter von Signau jährlich die Gewässer.

³ Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.

Sitzungs-
teilnahme **Art. 49** Die Vertretung der staatlichen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands und des leitenden Ausschusses.

Vergabe
von Arbeiten **Art. 50** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechtes massgebend.

Rechtliches

Verfahren bei Abänderung des Reglements und des Perimeterplans

Beschluss-
verfahren

Art. 51¹ Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen.

² Wird die Abänderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Abänderung des Schwellenkorporationsreglements ab.

³ Die Änderung des Perimeterplans und des Schwellenkorporationsreglements unterliegt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle.

⁴ Im Übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Auflageverfahren

Art. 52¹ Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Schwellenkorporationsreglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei Signau oder an einem anderen vom Gemeinderat von Signau bezeichneten Ort.

³ Die Auflage wird im Amtsanzeiger publiziert. Die auswärtigen Pflichtigen werden schriftlich auf die Auflage aufmerksam gemacht.

⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter von Signau überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

Geringfügige
Änderung des
Wasserbauplans

Art. 53¹ Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.

² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Verfahren bei
Auflösung der
Schwellen-
korporation

Art. 54¹ Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Signau und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).

² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

³ Die Auslösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).

⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Signau über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.

Verfahren für den Einzug bestrittener Grundeigentümerbeiträge **Art. 55** ¹ Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbare Urteile i. S. von Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Beschwerderecht **Art. 56** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Widerhandlungen

Busse **Art. 57** ¹ Wer Vorschriften des Schwellenkorporationsreglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Schwellenkorporationsreglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von Fr. 5000.– belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 58 Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Ansätze, Klassierung der Gewässer) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkraftsetzung

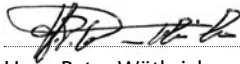
Art. 59¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Stelle in Kraft.

² Gleichzeitig wird das Schwellenkorporationsreglement vom 12. Dezember 1994 aufgehoben.

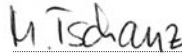
Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Signau hat dieses Reglement am 29. Juni 2004 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans-Peter Wüthrich



Monika Tschanz



Genehmigt

BERN, den 7. JAN. 2005

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin:

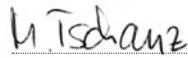


Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 27. Mai 2004 bis 27. Juni 2004 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeschreiberei von Signau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Amtsanzeiger Nr. 22 vom 27. Mai 2004 bekannt.

Signau, 29. Juni 2004

Die Sekretärin:

Handwritten signature of Monika Tschanz in black ink, written over a horizontal dotted line.

Monika Tschanz

Anhang I: Ansätze, Klassierung der Gewässer

1. Ansatz des Amtlichen Wertes

Von allen Liegenschaften der Gemeinde Signau:
0,35 % des Amtlichen Wertes

2. Produktive Bodenfläche inkl. Wald

Zone I	Überflutungsgebiet 100% = Fr. 0,002 / m ²
Zone II	Kein Überflutungsgebiet 75% = Fr. 0,0015 / m ²

3. Gewässer

	Ansätze:	
Kategorie 1	Fr. 1.– 8 382 m ¹	(Anstoss Fluh: Fr. –.30/–.70)
Kategorie 2	Fr. –.75 5 198 m ¹	(Anstoss Flurweg: Fr. –.35)
Kategorie 3	Fr. –.50 15 858 m ¹	
Kategorie 4	Fr. –.40 27 676 m ¹	
Kategorie 5	Fr. –.15 21 968 m ¹	
Kategorie 6	Fr. –.— eingedolte Gewässer	

Klassierung der Gewässer nach Bedeutung und Abflussmenge

(Siehe Gewässerkarte mit Gewässerbezeichnung mit und ohne Nummer.
Wo eine Gewässerbezeichnung fehlt, gilt die Nummer allein)

Kategorie 1	Emme
Kategorie 2	Schüpbachkanal
Kategorie 3	Burggraben Chüehweidgraben Lichtgutgraben Niedermattgraben Obermattgraben Pfarrgraben Schlangenwinkelgraben Steinengraben Steinengraben-Oberlauf 45 Turmgraben (Für die Bewertung des Turm- und Pfarrgrabens gilt für die Erfassung des Uferanstosses die alte Linienführung vor dem Neuerbau 1987–92)

Kategorie 4
Alpgraben 25
Hinter-Erlenbachgraben
Vorder-Erlenbachgraben
Finstergaben
Folzgraben 75
Grundbach
Häleschwandgraben 90
Jonerengraben
Lichgutgraben-Oberlauf 39
Multengraben
Olterengraben 55b
Rindisbachgraben
Hinterer Ronachgraben 24
Vorderer Ronachgraben 21
Schafberggraben 57
Schüpbachgraben 46
Hinterer Schüpbachgraben 53
Vorderer Schüpbachgraben 54
Schwändeligraben
Schwäntergraben
Weichelgraben

Kategorie 5
Hasensprunggraben 1
Farnegggraben 2,3
Küferligraben 4
Stockbodengraben 5
Farneggalpgraben 6, 7, 8, 9, 10, 11
Vorderer Bemundergraben 12
Lerchgraben 13
Hohlegraben 14
Fuchslochgraben 15
Berglochgraben 16
Obermattgraben Oberlauf 19
Sängeliwaldgraben 20
Mittlerer Ronachgraben 22, 23
Zuflüsse hinterer Ronachgraben 24a, 24b
Zuflüsse Obermattgraben 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32
Chleemattgraben 40
Hinterer Rainsbergalpgraben 41
Vorderer Rainsbergalpgraben 42a
Buchberggräbli 42b
Hinterer Himpergraben 43
Vorderer Himpergraben 44
Zuflüsse Finstergaben 50, 51a, 51b, 52
Böschmattgraben 55a, 55c, 56
Schlossbächli 58a (Uferanstoss ohne Berechnung)
Hasliweidgraben 58b
Moosberggraben 60
Zuflüsse Weichelgraben 61, 62, 63, 64
Stutzhüsigraben 65a
Brandwaldgraben 65b

Moosmattgraben 70, 71, 73
Hambühlgraben 72
Bodmengraben 80, 95
Tannenweidgraben 96
Hasliwaldgraben 97a, 97b
Weichelgraben (Unterflurteil)
Bubeneigraben
Mättenberggräbli 90b
Ritzenmätteligraben

Kategorie 6 eingedolte Gewässer

Der Abschnitt Bachtelen-Emme inkl. Entlastungskanal (Neubau durch die «Entwässerungsgenossenschaft Brunnmatt») wurde nicht in die Bewertung für den Uferanstoss einbezogen.

Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:

- Grundstücke
- Gebäude
- Anlagen der Wasserversorgung
- Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹

2. Schätzungswert

- Bei fehlendem Amtlichen Wert: $\frac{1}{3}$ des Reproduktionswertes bzw. Gebäudeversicherungswertes
- Geleise von Bahnunternehmungen werden mit Fr. 250.– pro Laufmeter bewertet.
- Kabelfernseh-Anlagen werden mit Fr. 11.– pro Laufmeter bewertet
- Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet: ²
 - Trasse Fr. 22.– pro Laufmeter
 - oberirdische Leitungen Fr. 3.50 pro Laufmeter
- Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:
 - 220 kV-Leitung: Fr. 245.– pro Laufmeter
 - 132 kV-Leitung: Fr. 105.– pro Laufmeter
 - 16 kV-Leitung: Fr. 10.50 pro Laufmeter
- Strassen werden wie folgt bewertet:
 - Staatsstrassen 4.21–7,5m: Fr. 700.– pro Laufmeter
- Der Schwellenbeitrag für die Hauptleitung der Wasserversorgung Bern beträgt pauschal Fr. 1500.–

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

¹ Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

² Vgl. Schreiben der PTT vom 27.7.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern.

